



## Standardmäßige Nebenbestimmungen u. Inhaltsbestimmungen

### A. einer Genehmigung von Ladeeinrichtung(en) durch das Mobilitätsreferat

#### 1. Nebenbestimmungen

- 1.1. Die Genehmigung tritt mit dem Tag der Errichtung der Ladeeinrichtung samt Nebeneinrichtungen am konkret benannten Standort in Kraft und gilt für einen befristeten Zeitraum für drei Jahre.
- 1.2. Die Genehmigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass diese automatisch endet, wenn das Verfahren zur Technischen Abstimmung auf Grundlage der städtischen Aufgrabungsordnung abläuft und die bauliche Errichtung der Ladeeinrichtung bis zu diesem Zeitpunkt nicht begonnen wurde.
- 1.3. Die Genehmigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass bis zum [Datum oder konkreter Zeitrahmen] beim Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München ([cpo.mor@muenchen.de](mailto:cpo.mor@muenchen.de)) gebührenpflichtig die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen zur Einrichtung von Stellflächen für elektrisch betriebene Fahrzeuge je Ladepunkt an den genehmigten Standorten beantragt werden. Erfolgt die Beantragung nicht fristgerecht, erlischt die Genehmigung automatisch.
- 1.4. Die Genehmigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass die Erlaubnisnehmer\*innen bis spätestens [Datum oder konkreter Zeitrahmen] vor der Errichtung der genehmigten Ladeeinrichtungen mit dem Straßenbaulastträger ([t23.strassenmanagement.bau@muenchen.de](mailto:t23.strassenmanagement.bau@muenchen.de)) als prüfende Stelle der enthaltenen technischen Vorgabe in Sache Errichtung von Verkehrszeichen und Anbringung von Straßenmarkierungen in den verkehrsrechtlichen Anordnungen den Zeitplan der Errichtung abstimmt und Einvernehmen über das weitere Vorgehen herstellt. Erfolgt die Abstimmung und Herstellung des Einvernehmens mit dem Straßenbaulastträger nicht innerhalb der gesetzten Frist, erlischt die Genehmigung automatisch.
- 1.5. Die Errichtung der genehmigten Ladeeinrichtung samt Nebeneinrichtungen darf nur unter folgenden Abstandsmaßen zur Borstandkante (bei Aufstellung

auf dem Gehweg oder einem baulichen Podest) oder zum fließenden Verkehr (bei Aufstellung auf Fahrbahnniveau) erfolgen.

- 1.5.1 Angrenzend an Längsparkflächen dürfen Ladeeinrichtungen und die ggf. notwendigen zugehörigen direkt verbundenen Einbauten (insbesondere Kabelaufhängung) an der Außenseite von Gehwegen nur unter Einhaltung eines Abstands (sog. „Schrammbord“) von mindestens 0,30 m
  - 1.5.2 Angrenzend an Senkrecht-/Schrägparkflächen dürfen Ladeeinrichtungen und die ggf. notwendigen zugehörigen direkt verbundenen Einbauten (insbesondere Kabelaufhängung) an der Außenseite von Gehwegen nur unter Einhaltung eines Abstands (sog. „Schrammbord“) von mindestens 0,70 m zur Bordsteinkante errichtet werden.
  - 1.5.3 Ladeeinrichtungen und die ggf. notwendigen zugehörigen direkt verbundenen Einbauten (insbesondere Kabelaufhängung) auf einem baulichen Podest auf Bordsteinniveau bei Längsparkplätzen dürfen nur unter Einhaltung eines Abstands (sog. „Schrammbord“) von mindestens 0,70 m zur Podestkante errichtet werden.
  - 1.5.4 Ladeeinrichtungen (inkl. ggf. notwendigen zugehörigen direkt verbundenen Einbauten wie insbesondere Kabelaufhängung) auf Fahrbahnniveau dürfen unter Berücksichtigung von Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen zur Absicherung der Ladeeinrichtung aus Gründen der Verkehrssicherheit nur unter Einhaltung eines Abstands (sog. „Schrammbord“) von mindestens 0,30 m zu den Verkehrsflächen für den fließenden Verkehr errichtet werden.
- 1.6. Auf Höhe der Ladeeinrichtung sowie allen in diesem Zusammenhang zu errichtenden Nebeneinrichtungen muss für den Fußverkehr stets eine verfügbare Restgehwegbreite von mindestens 1,80 m zwischen den genannten Anlagen und Gehweginnenkante verbleiben. Gegebenenfalls vorhandene Einengungen durch Hindernisse (wie zum Beispiel Lichtmasten, Pfosten, Freischankflächen, Parkscheinautomaten, Hydranten, Verkehrszeichen inkl. Schilderrohre etc.) sind dabei zu berücksichtigen.
  - 1.7. Bewegungsflächen sowie Gehflächen (nutzbare Gehwegbreite) für die Nutzbarkeit der Ladeeinrichtung müssen für eine verkehrssichere Nutzung geeignet sein. Eine verkehrssichere Nutzung ist insbesondere gegeben, wenn die Verkehrsfläche fest, eben sowie rutschhemmend ist. Dagegen sind

beispielsweise Grünflächen (z.B. Straßenbegleitgrün) keine geeignete Bewegungsfläche, welche eine verkehrssichere Nutzung sicherstellt.

- 1.8. Jegliche Straßenverunreinigung, die den Verkehr gefährdet oder erschwert, ist zu vermeiden. Sollte in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Straßengrundbenutzung eine solche Verunreinigung entstehen, so ist unverzüglich für ihre vollständige Beseitigung zu sorgen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind solche verkehrswidrigen Umstände ausreichend kenntlich zu machen.
- 1.9. **Widerrufsvorbehalt für dauerhaften Rückbau:**  
Die Genehmigung kann bei Kollision mit anderen Nutzungen (insbesondere im Zusammenhang mit städtischen Planungsbauvorhaben) dauerhaft ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- 1.10. **Widerrufsvorbehalt für temporären Rückbau:**  
Die Genehmigung kann bei Kollision mit anderen Nutzungen (insbesondere öffentliche Straßenbauarbeiten, Arbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen oder Telekommunikationsleitungen, Arbeiten an Anlagen des ÖPNV), aber auch bei privaten Baumaßnahmen vorübergehend für die Dauer der Kollision ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- 1.11. Die Errichtung einer jeden Ladeeinrichtung ist binnen einer Woche nach Fertigstellung dem Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München ([cpo.mor@muenchen.de](mailto:cpo.mor@muenchen.de)) per E-Mail unter Nennung des konkreten Datums der Fertigstellung anzuzeigen.
- 1.12. Der Rückbau einer jeden E-Ladesäule vor Ablauf des Genehmigungszeitraums dieses Bescheids ist binnen einer Woche nach Fertigstellung dem Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München ([cpo.mor@muenchen.de](mailto:cpo.mor@muenchen.de)) per E-Mail unter Nennung des konkreten Datums der Fertigstellung anzuzeigen. Diese Nebenbestimmung entfällt bei der Einreichung eines formlosen Verlängerungsantrages beim Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München spätestens 8 Wochen vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes dieses Bescheides.
- 1.13. Die Genehmigung ist nicht auf andere private oder juristische Personen übertragbar. Namenswechsel der Erlaubnisnehmerin sind dem Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München unverzüglich per E-Mail

([cpo.mor@muenchen.de](mailto:cpo.mor@muenchen.de)) unter Nennung des Zeitpunkts der Änderung anzuzeigen.

- 1.14. Die Benutzung des öffentlichen Straßengrundes ist so vorzunehmen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 1.15. Die Anbringung von Eigenwerbung auf der Ladeeinrichtung ist auf eine Gesamtfläche von 0,5 m<sup>2</sup> begrenzt, soweit der Werbeträger nicht über die Seiten der Ladeeinrichtung hinausragt, nicht höher als 0,50 m ist und nur das Firmenlogo bzw. den eigenen Namen, die eigene Firmenbezeichnung oder die Firmenanschrift aufführt. Sonstige Werbeaufschriften sind unzulässig.
- 1.16. Der Erlaubnisnehmer\*in ist verpflichtet, verfassungsfeindliche Symbole oder Parolen an der Ladeeinrichtung – gegebenenfalls provisorisch – innerhalb eines Werktages nach dem Tag der Kenntniserlangung zu entfernen.
- 1.17. Der Erlaubnisnehmer\*in ist verpflichtet, Graffiti, Beschmierungen und Beklebungen innerhalb zehn Werktage nach dem Tag der Kenntniserlangung zu entfernen.
- 1.18. Der Erlaubnisnehmer\*in hat sicherzustellen, dass die durchgehende Erreichbarkeit im Störfall sowie den Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) gewährleistet ist. Der Erlaubnisnehmer\*in gewährleistet hierfür eine täglich 24 Stunden durch geschultes Personal besetzte Hotline, die folgende Aufgaben übernimmt:
  - a. Beantwortung von Fragen der Nutzenden,
  - b. Behebung von Störungen im Rahmen des Fernzugriffs,
  - c. Auslösung von Aufträgen zur Instandhaltung und zur Beseitigung von Störungen und Schäden an der Ladeeinrichtung, sowie
  - d. Unterstützung beim Start des Ladevorgangs durch eigenständigen Remote-Zugriff oder Veranlassung durch Dritte.

Die Telefonnummer der Hotline ist an der Ladeeinrichtung und auf dem verwendeten Authentifizierungsmedium kenntlich zu machen.

- 1.19. Der Erlaubnisnehmer\*in hat eine schnelle und effektive Störungs- und Schadensbehebung durch Service-Mitarbeitende vor Ort sicherzustellen. Der

Erlaubnisnehmer\*in gewährleistet, dass Service-Mitarbeitende werktags von 8–20 Uhr zur Verfügung stehen, um Störungen vor Ort zu beheben. Die Reaktionszeit für die Störungsbehebung im genannten Zeitraum beträgt maximal 8 Stunden.

Der Leistungsumfang der Störungsbehebung umfasst mindestens folgende Maßnahmen (Second-Level-Support):

1. Festlegung einer verantwortlichen Ansprechperson,
2. Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahmen,
3. Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken.

Der Erlaubnisnehmer ist verantwortlich für die Beseitigung von Gefahren für Leib, Leben oder die Verkehrssicherheit, die von den Ladeeinrichtungen ausgehen. Sofern Anhaltspunkte für eine solche Gefahr bestehen, hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Dies umfasst insbesondere das Stromabschalten der betroffenen Ladeeinrichtung – ggf. unter Einbindung des Netzbetreibers – und die Ergreifung der erforderlichen provisorischen Sicherungsmaßnahmen, auch im Sinne der Straßenverkehrsordnung.

- 1.20. Der Erlaubnisnehmer\*in wird zur aktiven Beteiligung an Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Auslastung und Betrieb) der Ladeeinrichtungen anhand geeigneter Daten verpflichtet. Hierbei sind insbesondere anonymisierte Nutzungsdaten (Rohdaten) der errichteten Ladeeinrichtungen zu übermitteln. Die Daten sind in unbearbeiteter und maschinenlesbarer digitaler Form (z. B. CSV, XLSX o. Ä.) ohne Angabe von personenbezogenen Daten bzw. Kundendaten monatlich bis spätestens zum 15. des Folgemonats zu übermitteln.

## 2. Inhaltsbestimmungen

- 2.1. Sonstige nicht direkt physisch mit der Ladeeinrichtung verbundene Einbauten (z. B. Schutzbügel, Pfosten als Anfahrerschutz etc.) sind nicht von der Genehmigung umfasst.

## **Informationen seitens des Straßenbaulastträgers der Landeshauptstadt München (Baureferat)**

### **Allgemeiner Hinweis:**

Die Sondernutzungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften, unter Beachtung der, SoNuRL, SoNuGebS der Landeshauptstadt München und den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst zu errichten und zu unterhalten. Zu beachten sind insbesondere die technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Straßenbauten in München (ZtVStraMü), die technischen Vorschriften für die Herstellung von Abwasserkanälen und die Durchführung von Sanierungen in München (ZTVKanalMü), die Vorgaben aus dem Merkblatt „Auflagen der Hauptabteilung Ingenieurbau bei Unterbauung öffentlicher Verkehrsflächen“, anerkannte Regeln der Straßenbautechnik (z. B: Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen – Ausgabe 2012 -ZTV A-StB ), die zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten ZTVE-Stb, die Bestimmungen der StVO, der VwV StVO sowie die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstätten an Straßen (RSA) und die Regeln zur Herstellung von Vegetationstragschichten ZTV Vegtra Mü in der jeweils gültigen Fassung oder die diese Vorgaben fortschreibenden oder ersetzenden Regelwerke. Lärm- und Staubentwicklung sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

**Die folgenden Nebenbestimmungen resultieren aus der Anhörung des Straßenbaulastträgers und berücksichtigen dessen Belange und werden Inhalt der jeweiligen Genehmigungstatbestände in Zusammenhang der Errichtung von Ladeeinrichtung(en) durch das Mobilitätsreferat sein:**

### **A. Genehmigung von Ladeeinrichtung(en) durch das Mobilitätsreferat**

- a. Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und der Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Landeshauptstadt München vorzulegen.

- b. Der ungehinderte Zugang und die Zufahrt zu Grundstücken und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufen, Kanal und Kabelschächten, Schaltkästen, Parkscheinautomaten und öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen, ist freizuhalten.
- c. Der Erlaubnisnehmer muss Einbauten und Anlagen im Straßenraum (z.B. Versorgungsleitungen, Parkscheinautomaten, Brunnenanlagen, Denkmäler, Kunstwerke usw.) so schützen, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden.
- d. Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Beseitigung von Verschmutzungen der Straßenfläche, soweit sie durch die Sondernutzung verursacht werden.
- e. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass Reinigung und Winterdienst an den öffentlichen Verkehrsflächen durch die Erlaubnis nicht behindert werden.
- f. Reinigung, Unterhalt und Verkehrssicherung einschließlich Winterdienst von Flächen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Erlaubnis (Belassung) genutzt werden, obliegen dem Erlaubnisnehmer auf seine Kosten.
- g. Erlischt die Sondernutzungserlaubnis durch Zeitablauf, Widerruf oder stellt der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung schon zu einem früheren Zeitpunkt ein, so hat er unverzüglich im Einvernehmen mit den zuständigen städtischen Dienststellen auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand der Straßenfläche (inkl. Demarkierung, Rückbau sämtlicher Anlagen und Leitungen) wieder herzustellen.
- h. Soweit gesetzlich nicht anderes vorgeschrieben, haftet die Landeshauptstadt München dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, es sei denn der Schaden ist auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten zurückzuführen.

Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße steht dem Erlaubnisnehmer kein Ersatzanspruch gegen die Landeshauptstadt München zu.

- i. Der Erlaubnisnehmer hat die E-Ladesäule einschließlich etwaiger Nebenanlagen wie Fundament und Stromversorgung zu dokumentieren und bei Bedarf dem Straßenbaulastträger oder privaten Nutzungsberechtigten Auskunft zu erteilen.

- j. Die nachträgliche Ergänzung der vorgenannten Nebenbestimmungen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

## **B. Genehmigung für Baumaßnahmen (z.B. Sicherung der Arbeitsstelle) in Zusammenhang mit der Errichtung von Ladeeinrichtungen**

- a. Der Erlaubnisnehmer übernimmt auf eigene Kosten und in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenunterhaltsbezirk ([strassenunterhalt.bau@muenchen.de](mailto:strassenunterhalt.bau@muenchen.de)) alle Baumaßnahmen, die er im Zusammenhang mit der Erlaubnis sowie deren Beendigung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrsflächen an den betroffenen Verkehrsflächen auszuführen hat.

Dies schließt auch notwendige bauliche Anpassungen (u.a. hinsichtlich Entwässerung, Verkehrssicherheit, Führung der Bordsteine Anprallschutz, Sicherstellung der Sichtbarkeit der Ladeinfrastruktur für die Verkehrsteilnehmer) ein. Die Arbeiten müssen durch den Straßenunterhaltsbezirk vor Beginn der Arbeiten freigegeben werden.

- b. Unterhalt und Verkehrssicherung der für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Erlaubnis bzw. deren Beendigung in Anspruch genommenen Flächen obliegen dem Maßnahmeträger so lange, bis die Abt. Straßenunterhalt und -betrieb diese Fläche förmlich übernommen hat.